

Satzung

der Stadt Ludwigsstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ludwigsstadt“

Vom 27.11.2014

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 20,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Stadtkern Ludwigsstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 2.500 des Architekturbüros plan&werk vom 27.11.2014 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung für das Gebiet „Stadtkern“ vom 08.04.2005 außer Kraft.

Hinweis:




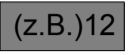
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigsstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Ludwigsstadt hat in seiner Sitzung vom 27.11.2014 beschlossen, für genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB) im Sanierungsgebiet „Stadtkern Ludwigsstadt“ allgemein die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Aufschüttungen und Abgrabungen zu erteilen.

Legende

-  Abgrenzung Sanierungsgebiet "Stadtkern Ludwigsstadt"
-  Vorhandene Grundstücksgrenze
-  (z.B.) 351/4 Flurnummer
-  (z.B.) 12 Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer



Stadt Ludwigsstadt
Fortschreibung der
Vorbereitenden
Untersuchungen für das
Sanierungsgebiet
"Stadtkern Ludwigsstadt"

Stadt Ludwigsstadt
Lauenroster Str. 1
90337 Ludwigsstadt
Telefon 09263 949-0
Telefax 09263 949-40
E-mail: info@ludwigsstadt.de


WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten
Vordere Cramerstraße 11
90478 Nürnberg
Tel 0911 94 60 30
Fax 0911 94 60 310
info@wgf-nuernberg.de


planwerk
Büro für Städtebau und Architektur
Schlierplatz 10
90447 Bamberg
Tel 0951 20 850 840
Fax 0951 20 850 849
info@planwerk-bsa.de

